

[Die Heimkehr von Offizieren aus russischer Kriegsgefangenschaft.] Eine Anfrage, die heute in der österreichischen Delegation an den Kriegsminister gerichtet wurde, gestattet der großen Öffentlichkeit Einblick in die schweren materiellen Verlegenheiten, denen gar mancher Offizier bei seiner Heimkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft ausgesetzt ist. Es ist nämlich ein Kriegsministerialerlaß erlassen, der die Auszahlung der Gebühren an die aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Offiziere regelt. Der 1. März 1918 bedeutet eine scharfe Grenze. Wer vor diesem Posttag die Grenze überschritten hat, bekommt dreimal so viel als jener, dem dies erst später möglich war. Die Heimkehrer vor dem 1. März haben Anspruch auf ihre vollen Hinterlandsgebühren und außerdem auf die Fluchtkosten. Ein Leutnant beispielsweise, der in Przemyśl gefangen war und am 28. Februar die Grenze überschreitet, hat den Anspruch auf etwa 9000 K. Hätte er erst am 2. März die Grenze passiert, so müßte er sich mit 3000 K. begnügen. Dann hätte er auch auf die Fluchtkosten keinen Anspruch, sondern im Gegenteil, jene Gelder würden ihm in Abzug gebracht, die er von dem dänischen Vertreter als Lennerungszulage erhielt. Diese Ungleichheit bildete den Gegenstand der Anfrage der Delegierten Dr. v. Langenhan und Genossen. Ganz richtig wird in der Interpellation ausgeführt, daß die Wohlthaten des erwähnten Kriegsministerialerlasses eigentlich nur jenen Offizieren zugute kommen, die in der Ukraine und im europäischen Rußland gefangen waren. Gerade die Deutschen und Ungarn aber wurden zum Teil nach Sibirien oder Turkestan verschickt. Jenen Kriegsgefangenen, die in Zentralasien untergebracht waren, ist jedoch vor den Monaten Mai und Juni eine Flucht ganz unmöglich gewesen. Die wenigen Bahnen waren wochenlang infolge von Kämpfen außer Betrieb gesetzt, die Geleise kilometerweit ausgerissen und eine Flucht ohne Bahn durch endlose Wüsten erwies sich als ganz ausgeschlossen. Nun muß man noch in Erwägung ziehen, daß viele Offiziere sich in Rußland die notwendigen Barmittel zur Flucht nur durch Anleihen verschaffen konnten und daß für die notwendigen Papiere und Pässe Beträge bis zu 1000 Rubel zu entrichten waren. Der heimkehrende Offizier findet seine Familie angesichts der herrschenden Lennerung wahrlich nicht auf Rosen gebettet. Zu dieser mißlichen Lage des Offiziershaushaltes tritt nun das erschwerende Moment, daß der Staat für die von ihm übernommenen Fluchtverpflichtungen nicht aufzulommen gedenkt. Man kann wohl mit gutem Grund erwarten, daß die Kriegsverwaltung nicht ansetzen wird, hier ein erlösendes Wort zu sprechen. Die ihr erwachsenden Mehrkosten wären keineswegs so bedeutend, um andernfalls den materiellen und moralischen Untergang vieler tapferer und verdienster Offiziere zu rechtfertigen.